

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 13. März 1981

G 5 f Gossau. Wasserversorgung Grüt und Gossau. Grundwasser-
G 9 f fassung Seewadel (Grundwasserrecht f 10-3). Ausscheidung
G 13 f von Schutzzonen. Genehmigung.

Gestützt auf das hydrogeologische Gutachten des Geologen Dr. T. Locher vom 18. Juni 1975 erstellte die Wasserversorgung Grüt und Gossau einen Schutzzonenplan und ein Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Seewadel (Grundwasserrecht f 10-3). Plan und Reglement wurden vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 24. Juli 1980 vorgeprüft. Die Festsetzung der Schutzzonen durch den Gemeinderat Gossau erfolgte am 15. Oktober 1980. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 11. Februar 1981 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen keine Rekurse mehr anhängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Seewadel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Gossau am 15. Oktober 1980 festgesetzten Schutzzonen für die Grundwasserfassung Seewadel (Grundwasserrecht f 10-3) der Wasserversorgung Grüt und Gossau werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenreglement vom 15. Oktober 1980

Schutzzonenplan vom 15. Oktober 1980

II. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau, 8625 Gossau, die Wasserversorgung Grüt und Gossau, z.H. Herrn J. Künzli, Präsident, 8625 Gossau, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 13. März 1981
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

i. G. Hild